



# ÖGWT-Club

## Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

Mag. Margit Müllner  
8. und 10.10.2013

[www.oegwt.at](http://www.oegwt.at)

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

## Agenda



	Seite		Seite
■ Gesetzliche Grundlage der GPLA	2	■ Befragung von Arbeitnehmern oder anderer Auskunftspersonen	20
■ Prüfungsauftrag und Prüfungszeitraum	3	■ Schätzung gem § 86 Abs 2 EStG und § 42 Abs 3 ASVG	24
■ GPLA Wiederholungsverbot	7	■ Schlussbesprechung & SVA der Gewerblichen und der Bauern	26
■ Vorbereitungsarbeiten für die GPLA	8	■ Schlussbesprechung & Prüfbericht	27
■ Prüfungslauf	9	■ Einbezug des Dienstnehmers in die GPLA - Regress des Dienstgebers	29
■ Rechte und Pflichten	10	■ Rechtsmittelverfahren ab 2014	30
■ Verjährung	12		
■ LSDB-G	15		
■ ASVG - Anspruchslohnprinzip	17		
■ Entgelt (Steuerrecht) § 25 iVm § 47 EStG	19		

## Gesetzliche Grundlage der GPLA



- Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 132/2002) wurde die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben ab dem 1.1.2003 gesetzlich eingeführt. Seit Jahresbeginn 2003 werden alle lohnabhängigen Abgaben im Rahmen eines Prüforganes geprüft.
- Die gesetzlichen Grundlagen für die GPLA finden sich in nachstehenden Bestimmungen:
  - § 86 EStG (Lohnsteuerprüfung)
  - § 41a ASVG (Sozialversicherungsprüfung) und
  - § 14 KommSt (Kommunalsteuerprüfung)
- In der GPLA-RL wurden für die Vorbereitung, die Durchführung sowie für die Nachbearbeitung der GPLA einheitliche Richtlinien geschaffen an denen sich die beteiligten Parteien orientieren können.

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

2

## Prüfungsauftrag



- Die Zuteilung der Prüffälle an Finanzverwaltung und Gebietskrankenkasse erfolgt nach dem Zufallsprinzip, entsprechend der Anzahl der jeweils zur Verfügung stehenden Prüfer (Vollbeschäftigungsäquivalent).
- In unmittelbarer Folge ist die Prüfung nicht derselben Behörde oder demselben Prüfer zuzuteilen (ausgenommen Sonderregelung Eisenbahn und Bergbau oder Bedarfsprüfung zB aufgrund Anzeigen, Verdacht auf größere Nachforderungen, Insolvenzen).
- Bei Eisenbahn- und Bergbaubetrieben wird die GPLA ausschließlich von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sowie der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus durchgeführt. In Betrieben mit mehr als 100 Dienstnehmern kann nach Absprache mit der Finanzbehörde auch eine gemischte Teamprüfung stattfinden.

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

3

- Andere Gründe für eine GPLA:
  - Überprüfungswürdige Schwankungen
  - Verbundene Fälle
  - Insolvenzen
  - Eingelangte Kontrollmitteilung einer Behörde
  - Anonyme Anzeige
- Teamprüfungen, dh Prüfungen gemeinsam durch Sozialversicherung und Finanz sind in Übereinstimmung der Behörden anzuordnen. Zuständig bleibt die im Prüfplan eingetragene Behörde.

- Der Dienstgeber hat das Recht einen Prüfer wegen Befangenheit abzulehnen, wenn berechtigte Gründe vorliegen, die seine Unbefangenheit in Zweifel stellen (§ 76 Abs 1 c BAO).
- Die prüfende Behörde hat die Durchführung der GPLA spätestens eine Woche vorher anzukündigen. In der Regel geschieht dies früher.
- In **begründeten** Fällen kann der angekündigte Prüfungsbeginn verschoben werden.
- Die prüfende Behörde hat den Prüfungsauftrag gem § 148 BAO auszufertigen. Demnach hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabarten und Zeiträume zu bezeichnen.
- Der Prüfauftrag ist dem Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten bei Prüfungsbeginn nachweislich zur Kenntnis zu bringen (mittels Unterschrift). Ein Exemplar ist dem Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten auszufolgen.

## Prüfungsauftrag und Prüfungszeitraum



- Im Falle der Erstattung einer Selbstanzeige gem § 29 FinStrG bis Beginn der GPLA durch den Dienstgeber (nur für LSt, DB, DZ und KommSt - nicht für SV möglich) ist dies auf dem Prüfungsauftrag zu vermerken. Nur im Fall von Fahrlässigkeit ist eine Selbstanzeige noch während der Prüfung möglich, sofern der Prüfer den entsprechenden Sachverhalt noch nicht aufgegriffen hat.
- Als Zeitpunkt des Beginnes der GPLA ist jener Zeitpunkt anzusehen, zu dem der Prüfer den Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten auffordert, die zu prüfenden Aufzeichnung vorzulegen und dieser die Unterlagen weitergibt!
- Die GPLA erstreckt sich im Regelfall, ausgehend vom Ende des der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahres, auf einen Zeitraum von drei Jahren. In besonderen Fällen (§ 207 Abs 2 BAO und § 68 ASVG) kann der Prüfungszeitraum auf ungeprüfte Zeiträume ausgedehnt werden.

## GPLA Wiederholungsverbot



- Gemäß § 148 Abs 3 BAO kann nur dann ohne Zustimmung des Dienstgebers eine neuerliche Prüfung durchgeführt werden, wenn überprüft werden soll, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme gegeben sind (§ 303 BAO).
- **Eine Wiederaufnahme ist nur möglich :**
  - Erschleichungs-, Neuerungs-, Vorfragentatbestand.
- **Keine Wiederaufnahmegründe:**
  - Geänderte Rechtsprechung, neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung bekannter Sachverhalte, zuständige Behörde hatte vollständig Kenntnis vom Sachverhalt

## Vorbereitungsarbeiten für die GPLA



- Auswahl der Ansprech- und Auskunftspersonen für den Prüfer (eventuell Hinweis auf Betriebsbesichtigung), Kopierregelung besprechen, Erörterung des Prüferarbeitsplatzes im Unternehmen
- Risikoanalyse/Prüfung einer Selbstanzeige gem § 29 FinStrG
- Zusammenstellung vom Prüforgang angeforderter Unterlagen, zB:
  - Jahreslohnkonten des Prüfzeitraumes
  - Bilanzen, Saldenlisten, Sachkonten
  - Arbeitszeitaufzeichnungen, eventuell Tachographenscheiben
  - Betriebsvereinbarungen, Gleitzeitvereinbarungen
  - Dienstverträge, Dienstzettel, Lehrverträge, Werkverträge mit Honorarabrechnungen, freie Dienstverträge mit Abrechnungsunterlagen
  - Reisekostenabrechnungen, -aufzeichnungen, Fahrtenbücher
  - Aufzeichnungen zu Zulagen, Provisionen, Leistungsprämien
  - Abrechnungen der BUAK

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

8

## Prüfungslauf



- Erörterung des Prüfungsablaufs mit dem Prüforgang
  - Zuweisung des Arbeitsplatzes
  - Zeitlicher Prüfungsablauf, Anwesenheitszeiten des Prüfers
  - Mögliche Prüfungsschwerpunkte
  - „Präsentation“ des Unternehmens mit Darstellung der wirtschaftlichen Situation
  - Mitteilung an das Prüforgang, wer sein Ansprechpartner ist und wer für ihn Kopien erledigen darf
  - Bei Anforderung weiterer Unterlagen/Dokumente Termin zur Vorlage abklären
  - Definition des zeitlichen Rahmens der Mitteilung der voraussichtlichen Prüfergebnisse vor Schlussbesprechung

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

9



### Die Beteiligten (Dienstgeber und Behörde) haben ein Recht auf

- Faires Verfahren (Ermittlungspflicht gilt auch zugunsten des Dienstgebers)
- Vertraulichkeit (Wahrung der Geheimhaltung § 48a BAO)
- Parteiengehör (§ 115 BAO)
- Beweisangebote (Beschränkung nur durch Erfordernisse der Verfahrensökonomie iSd § 183 Abs 3 BAO)
- Offenlegung und wahrheitsgemäße Angaben (§ 119 BAO)
- Akteneinsicht (§ 90 BAO): ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Erledigungsentwürfe, Sonstiges, deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde
- Rechtsfolgenbelehrung (§ 113 BAO)
- Entscheidung durch die Behörde
- Der Dienstgeber hat das Recht sich von einer bevollmächtigten Person vertreten zu lassen.



### Die Beteiligten (Dienstgeber und Behörde) haben die Pflicht zur

- Mitwirkung im Verfahren (Grenzen der Mitwirkung: Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Erfüllbarkeit, Zumutbarkeit)
- Auskunftspflicht (Behörde ist berechtigt, Auskunft über alle für die Abgabenerhebung maßgebenden Tatsachen zu verlangen, Akten dürfen nicht auf das Amt mitgenommen werden)
- Hilfestellung bei Amtshandlungen (zB Zurverfügungstellung einer zumutbaren Räumlichkeit während der Prüfdauer, Duldung der Betriebsbesichtigung)
- Aufbewahrungspflicht (zB Arbeitszeitaufzeichnungen)
- Anzeige relevanter Umstände (zB Beginn und Ende einer relevanten selbständigen Tätigkeit, Ende der Ungewissheit eines vorläufigen Bescheides)
- Vorlage von Beweismitteln für Behauptungen

## Verjährung Abgaben des Bundes und der Gemeinden



- Für Abgaben des Bundes war/ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht die BAO Rechtsgrundlage. Seit 1.1.2010 ist diese auch für Landes- und Gemeindeabgaben anzuwenden.

Rechtsgrundlage BAO	Frist	
Festsetzungs-/Bemessungsverjährung (§ 207 Abs 2 BAO)	5 bzw 10 Jahre	Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, verjährt grundsätzlich nach fünf Jahren. Bei hinterzogenen Abgaben verlängert sich diese Frist auf zehn Jahre. Die Frist ist verlängerbar und kann gehemmt werden. § 209 Abs 3 BAO sieht eine absolute Verjährung nach zehn Jahren vor.
Einhebungsverjährung (§ 238 BAO)	5 Jahre	Mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (keinesfalls vor der Festsetzungsverjährung), beginnt die Einhebungsverjährung zu laufen. Diese Frist kann aber nicht vor der Bemessungsverjährung enden und kann unterbrochen oder gehemmt werden. Eine absolute Verjährung ist nicht vorgesehen. Verjährung führt nicht zum Verlust des Abgabeanpruchs, sondern lediglich zum Verlust des Rechts, diesen Anspruch geltend zu machen

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

12

## Verjährung Beiträge an die Sozialversicherungsträger



- Hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge finden sich im ASVG zur Verjährung eigene Bestimmungen, wobei darüber hinaus verfahrensrechtliche Grundsätze des AVG zu beachten sind.

Rechtsgrundlage ASVG	Frist	
Verjährung der Versicherungspflicht (ASVG)	keine	Das Recht auf Feststellung der Versicherungspflicht kann nicht verjähren, da dies das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht.
Feststellungsverjährung (§ 68 Abs 1 ASVG)	3 bzw 5 Jahre	Die Sozialversicherungsträger sind berechtigt, binnen der vorgesehenen Fristen eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen festzustellen. Diese Frist kann unterbrochen oder gehemmt werden. Eine absolute Verjährung sieht das Gesetz nicht vor. Das Recht auf Feststellung der Verjährung zur Zahlung von Beiträgen verjährt binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Hat der Dienstgeber Angaben über Versicherte bzw über deren Entgelt nicht innerhalb der in Betracht kommenden Meldefristen gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tag der Meldung zu laufen. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Dienstgeber oder eine sonstige meldepflichtige Person keine oder unrichtige Angaben bzw Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw deren Entgelt gemacht hat). Diese Frist kann unterbrochen oder gehemmt werden. Eine absolute Verjährung sieht das Gesetz nicht vor.

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

13

## Verjährung Beiträge an die Sozialversicherungsträger



Rechtsgrundlage ASVG	Frist	
Einforderungs-/Einhebungs- verjährung (§ 68 Abs 2 ASVG)	2 Jahre	Das Recht auf Einforderung festgestellter Beitragsschulden verjährt binnen zwei Jahren nach Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der (zu Recht getroffenen) Feststellung. Diese Frist kann unterbrochen (zB Zahlungsaufforderung) oder gehemmt (durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung) werden. Eine absolute Verjährung sieht das Gesetz nicht vor.

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

14

## LSDB-G (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz)



- In Bezug auf das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G; In Kraft seit 1.5.2011) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass § 7g AVRAG auch für die dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer die Kontrolle des zustehenden Grundlohns durch den örtlich zuständigen Träger der Krankenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit vorsieht und somit im Rahmen einer GPLA auch die Bestimmungen des LSDB-G mitgeprüft werden müssen.
- Wird der Entgeltanspruch nicht erfüllt bzw der Grundlohn unterschritten, so besteht im Rahmen der GPLA einerseits ein Risiko der Nachverrechnung von SV- und BV-Beiträgen und zudem droht eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

15

## LSDB-G (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz)



- Mit Grundlohn ist der für eine bestimmte Zeiteinheit gebührende Lohn (Stundenlohn, Wochenlohn, Monatslohn, Überstundengrundlohn) zu verstehen (als Teil des arbeitsrechtlich gebührenden Entgelts).
- Leistet der Arbeitgeber nicht zumindest den zustehenden Grundlohn, liegt eine Verwaltungsübertretung vor, welche vom Kompetenzzentrum LSDB (Wiener Gebietskrankenkasse), den KV-Trägern und der BUAK bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht werden muss.

## ASVG - Anspruchslohnprinzip



- Im Rahmen des ASVG gilt das **Anspruchslohnprinzip**.
  - (Brutto-)Verdienst, auf den der Dienstnehmer aufgrund gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Regelungen Anspruch hat.



### Entgeltbegriff § 49 ASVG: Anspruchslohn

- Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn sind die Geld- und Sachbezüge, auf die der **pflichtversicherte** Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst-(Lehr-)Verhältnis **Anspruch hat oder die er darüber hinaus** aufgrund des Dienst-(Lehr-)Verhältnisses vom Dienstgeber oder einem Dritten erhält.
- **Sachbezüge**,  
dh alle Zuwendungen, die keinen Geldlohn darstellen (zB freie Kost und Logis, Privatnutzung des Firmen-PKW)
- **Sonderzahlungen**
- **Bezüge nach dem Zuflussprinzip**  
(zB freiwillige Überzahlungen des kollektivvertraglichen Mindestlohnes)
- **Bezüge von Dritten** (zB Trinkgelder)



### Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

- Betrachtung nach dem Zuflussprinzip

## Befragung von Arbeitnehmern oder anderer Auskunftspersonen



***Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt (§ 143 Abs 1 2. Satz BAO).***

## Befragung von Arbeitnehmern oder anderer Auskunftspersonen



- Zur Klärung des Sachverhaltes hat sich der Prüfer grundsätzlich zuerst an den Dienstgeber bzw an die von ihm namhaft gemachte Person zu wenden.
- Wenn anzunehmen ist, dass die Befragung des Dienstgebers nicht zum Erfolg führt, können gem § 165 BAO Betriebsangehörigen oder andere Auskunftspersonen (§ 143 BAO) befragt werden. Auf die Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht ist bei der Befragung zu achten.
- Der Prüfer ist berechtigt, jedes Beweismittel zu verwerten. Er ist befugt, Aufzeichnungen, Urkunden und Beweismittel aus anderen Verfahren zu verwenden sowie Betriebsangehörige und andere Auskunftspersonen zu befragen. Er kann den Betrieb jederzeit besichtigen. Einer Entscheidung der Prüfbehörde dürfen keine Beweise zugrunde gelegt werden, zu denen sich der Dienstgeber nicht vorher äußern konnte.

## Befragung von Arbeitnehmern oder anderer Auskunftspersonen



- Aussagen einer Auskunftsperson sind Beweise iSd § 166 BAO (§§ 170 bis 174 BAO und § 176 BAO [Zeugenrechte] sind sinngemäß anzuwenden)
- Bei Verweigerung der Auskunft → Zwangsstrafe → Bescheidbekämpfung möglich
- Grenzen der Auskunftspflicht:
  - Erforderlichkeit
  - Verhältnismäßigkeit
  - Zumutbarkeit
  - Geeignetheit
- Einvernahmeprotokoll/Niederschrift verlangen oder im Vorfeld schriftliche Antwort vorbereiten
- Befragung über die persönlichen Verhältnisse und Belehrung über Zeugenrechte

## Befragung von Arbeitnehmern oder anderer Auskunftspersonen



- Vernehmung als Auskunftsperson und/oder als Zeuge

*„Wenn in einem Abgabeverfahren gegensätzliche Auffassungen von Behörde und Partei voraussehbar sind bzw bereits bestehen, so sind dritte Personen als Zeugen und nicht als bloße Auskunftspersonen einzuvernehmen. Begründung: einer Zeugenaussage kommt eine höhere Aussagekraft zu, siehe VwGH 17.12.1993, 91/71/0196.“*
- Die Auskunftsperson (§ 143 BAO, § 99 Abs 1 FinStrG) unterscheidet sich vom förmlichen Zeugen (§§ 169 bis 176 BAO) durch die Stellung im Verfahren. Hauptkennzeichen der Auskunftsperson ist die Formlosigkeit der Befragung und ihre Funktion, nämlich zur Klarstellung beziehungsweise Ermittlung erster Anhaltspunkte sowie zur Erhebung von Informationen geringerer Bedeutung oder vorläufiger Natur beizutragen.

## Schätzung gem § 86 Abs 2 EStG und § 42 Abs 3 ASVG



- **Lohnsteuer:**  
gem § 86 Abs 2 EStG iVm § 184 BAO ist die Festsetzung eines Pauschalbetrages dann zulässig, wenn die genaue Zuordnung der Lohnsteuernachforderung auf einzelne Dienstnehmer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist.
- **Sozialversicherung:**  
gem § 42 Abs 3 ASVG: Der Versicherungsträger ist berechtigt, die für die Beurteilung des Versicherungsverhältnisses maßgebenden Umstände aufgrund anderer Ermittlungen oder unter Heranziehung der Daten anderer Versicherungsverhältnisse bei demselben Dienstgeber sowie von Daten gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festzustellen, wenn die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Beurteilung dieser Umstände nicht ausreichen.
- Keine Schätzung, weil Mitwirkungspflicht verletzt wurde. Die Schätzung darf keine Strafbesteuerung sein!

## Schätzung gem § 86 Abs 2 EStG und § 42 Abs 3 ASVG



- Das Schätzergebnis ist zu begründen hinsichtlich
  - der ausgewählten Schätzmethode,
  - der Annahmen, die für die Schätzung wesentlich waren, und
  - woraus bzw wie das Schätzergebnis abgeleitet wurde.

## Schlussbesprechung & SVA der Gewerblichen und der Bauern



- Haben die Ermittlungen bei einer GPLA durch ein Finanzamt ergeben, dass eine Umstellung von Versicherungsverhältnissen nach dem GSVG bzw BSVG in Pflichtversicherungsverhältnisse nach dem ASVG in Betracht kommt, ist in der Verordnung des BMF über die Schlussbesprechung von Sozialversicherungsprüfungen (BGBL II 2013/182) vorgesehen, dass bei der Schlussbesprechung über das vorläufige Ergebnis auch Vertreter der jeweiligen SVA teilnehmen können. Die Teilnahme ist dabei nur insoweit zulässig, als sie sich auf jene Ermittlungen der Prüfungsorgane erstreckt, die Fälle einer Umstellung betreffen.
- Die Verordnung tritt mit 31.12.2013 außer Kraft.

## Schlussbesprechung & Prüfbericht



- Gemäß § 149 BAO ist nach Beendigung der Prüfung eine Schlussbesprechung abzuhalten. Der Dienstgeber/bevollmächtigte Vertreter ist unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Über die Schlussbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen (relevant für den Strafreferenten!).
- Die Schlussbesprechung kann entfallen (§ 149 Abs 2 BAO), wenn:
  - Keine Differenzfeststellungen getroffen werden
  - Bei Verzicht des Abgabepflichtigen oder dessen Bevollmächtigten
- Über das Ergebnis einer GPLA ist darüber hinaus vom Prüfer für jeden Prüfungsteil ein schriftlicher Bericht (§ 149 Abs 3 BAO) zu erstellen. Dies gilt auch für Prüfungen ohne Feststellungen.

## Schlussbesprechung & Prüfbericht



- Wird der Prüfbericht vom Vertreter des geprüften Unternehmens akzeptiert und anerkannt, so unterfertigt auch dieser den Bericht.
- Nach GPLA Schlussbesprechung und abschließendem Prüfbericht ist die GPLA beendet.
- Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass selbst bei Unterschriftleistung bei der Schlussbesprechung der Inhalt des Prüfberichts nicht vollinhaltlich anerkannt werden muss.
- Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Finanzamt von sich aus auf Basis des Prüfberichtes Abgaben- und Haftungsbescheide ausstellt. In Bezug auf die Sozialversicherung ist hingegen eine Bescheiderlassung eigens zu beantragen.

## Einbezug des Dienstnehmers in die GPLA – Regress des Dienstgebers



- Der Arbeitgeber, dessen Haftung vom Finanzamt aufgrund § 82 EStG mittels eines Haftungs- und Zahlungsbescheids in Anspruch genommen wird, ist befugt, vom Arbeitnehmer als Steuerschuldner den Ersatz der bezahlten Schuld gem § 1358 erster Satz ABGB zu fordern.
- Der Arbeitgeber kann allerdings nur dann einen Rückgriffsanspruch gegen den Arbeitnehmer geltend machen, **wenn er im Zuge des Prüfungsverfahrens die Interessen des Arbeitnehmers gewahrt hat** (OGH 6.12.1977, 4 Ob 111/77).
- § 60 ASVG regelt für den Bereich des Sozialversicherungsrechts die Regressmöglichkeiten des Dienstgebers.

*„Der Dienstgeber ist berechtigt, den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil vom Entgelt in barem abzuziehen. Dieses Recht muss bei sonstigem Verlust spätestens bei der auf die Fälligkeit des Beitrages nächstfolgenden Entgeltzahlung ausgeübt werden, es sei denn, dass die nachträgliche Entrichtung der vollen Beiträge oder eines Teiles dieser vom Dienstgeber nicht verschuldet ist. Im Falle der nachträglichen Entrichtung der Beiträge ohne Verschulden des Dienstgebers dürfen dem Versicherten bei einer Entgeltzahlung nicht mehr Beiträge abgezogen werden, als auf zwei Lohnzahlungszeiträume entfallen.“*

## Rechtsmittelverfahren ab 2014



- Ab 2014 gelten neue Grundsätze hinsichtlich der Verwaltungsverfahren, die auch das Steuer- und Sozialversicherungsrecht betreffen.
- Künftig kann gegen Bescheide der Finanzbehörden bzw der Sozialversicherungsträger binnen eines Monats ab Zustellung unmittelbar an ein Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, nämlich in Abgabeverfahren an das Bundesfinanzgericht und gegen Bescheide der Sozialversicherungsträger an das Bundesverwaltungsgericht.
- Das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht ist im Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG) geregelt. Die Regelungen für das Beschwerdeverfahren betreffend Sozialversicherungsrecht ergeben sich aus dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 insbesondere die Aushebelung der vormaligen Zuständigkeit des Landeshauptmannes bewirkt.

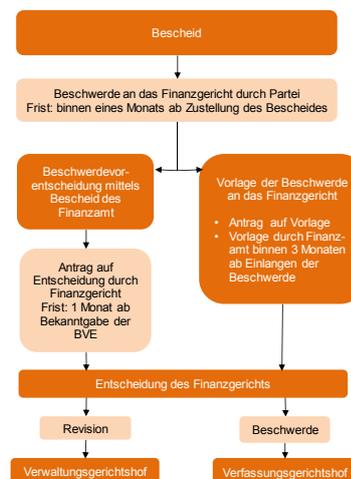
Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

30

## Rechtsmittelverfahren ab 2014



### Künftiges Verwaltungsverfahren vor den Finanzbehörden:

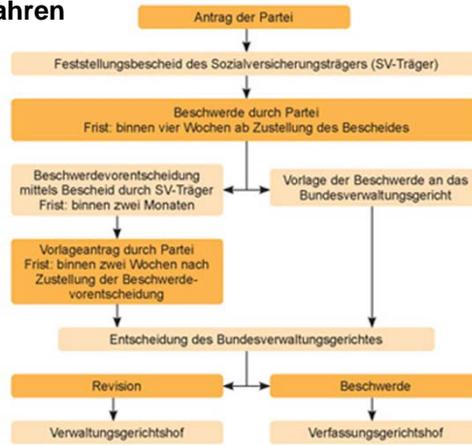


Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

31



## Künftiges Verwaltungsverfahren vor dem SV-Träger:



NÖDIS, Nr. 8/Juni 2013 - Mag. Dagmar Strobel-Langpaul (BKA)

Ablauf und Besonderheiten bei einer GPLA

32

## Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter [www.oegwt.at](http://www.oegwt.at) → Veranstaltungen → Oberösterreich → kostenlose Downloads